



Beschluss Nr. 6 zur 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 26.05.2018

Antrag: Zulassungsbestimmungen

Antragsteller: Geschäftsführendes Präsidium auf Anraten der AG Spielbetrieb

Antrag: Das Präsidium des SHFV hat die folgenden Änderungen einstimmig beschlossen:

f) Zulassungsrichtlinie zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein

Präambel

Vereine, die am Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein im Bereich der Herren, Frauen, Junioren oder Juniorinnen teilnehmen wollen, werden für diese Spielklassen nur zugelassen, wenn sie die nachfolgend dargestellten Voraussetzungen sowohl im sportlich-organisatorischen wie auch technisch-organisatorischen Bereich erfüllen. Im Bereich der Oberliga Schleswig-Holstein Herren gilt dies auch ausdrücklich für die Bestimmungen der separaten Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen der Oberliga Schleswig-Holstein Herren.

~~Nach erfolgter Zulassung zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein gilt die nachträgliche Nichteinhaltung der Voraussetzungen dieser Richtlinie bzw. der Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen der Oberliga Schleswig-Holstein Herren als Ordnungswidrigkeit und kann neben einem Ordnungsgeld auch mit der Aberkennung der Zulassung zum laufenden Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein geahndet werden. Bei fortgesetzter Nichteinhaltung der Voraussetzungen kann der zuständige Ausschuss gemäß § 1 a der Spielordnung die Nichtzulassung der betreffenden Mannschaft zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein im darauffolgenden Spieljahr, ungeachtet der sportlichen Platzierung, verfügen. Einer insoweit betroffenen Mannschaft ist zuvor seitens des zuständigen Ausschusses zweimalig unter Fristsetzung anzuzeigen, dass im Falle fortgesetzter Nichteinhaltung der Voraussetzungen dieser Richtlinie eine Nichtzulassung zum Spielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein in der kommenden Spielserie vollzogen wird.~~

Bei Nichtzulassung zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein werden die insoweit betroffenen Mannschaften in die nächst niedrigere Spielklasse zurück gestuft. Die zurück gestuften Mannschaften werden nicht auf die Abstiegsquote der Oberligen Schleswig-Holstein angerechnet, es sei denn, sie zählen zu den Regelabsteigern.

Im Falle des Aufstiegs in die Oberligen Schleswig-Holstein kann der ~~zuständige Ausschuss~~ **jeweils zuständigen Spielausschuss (Herren, Frauen oder Jugend)** bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen, ausgenommen der sportlichen Qualifikation, für das erste Jahr eine Übergangsregelung treffen. ~~In begründeten Einzelfällen kann die Übergangsregelung auf schriftlichen Antrag eines Vereins hin verlängert werden.~~

Weiterhin sind die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Form zu beachten.

1. Zulassungsverfahren

Teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein sind nur

Mannschaften der Vereine und Kapitalgesellschaften, die zum Spielbetrieb von den jeweils zuständigen Spielausschüssen (Herren, Frauen oder Jugend) zugelassen worden sind. Die Zulassung gilt jeweils für ein Spieljahr.

Die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt gemäß § 1 a Spielordnung den jeweiligen Spielausschüssen des Verbandes, bei Fragen zum Thema Sicherheit der SHFV-Sicherheitskommission.

Die jeweiligen Ausschüsse entscheiden anhand vereinsseitig vorgelegter Unterlagen durch Beschluss. Die Entscheidung lautet entweder auf Zulassung zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein oder auf Ablehnung des Antrages. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Nach der Zulassungsentscheidung können keine neuen Tatsachen mehr in das einzelne Verfahren eingeführt werden.

Die ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen die betreffende Entscheidung kann ein Verein gemäß § 63 der Rechts- und Verfahrensordnung Beschwerde binnen einer Woche beim SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

2. Zulassungsvoraussetzungen – sportlich-organisatorisch

2.1 Sportliche Qualifikation

Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der jeweiligen Oberliga Schleswig-Holstein des jeweiligen Spieljahres, aus den Bestimmungen des Auf- und Abstieges zwischen den Regionalligen Nord und der jeweiligen Oberliga Schleswig-Holstein sowie den Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes zum Auf- und Abstieg zwischen den Oberligen Schleswig-Holstein und den Landesligen.

2.2 Sportlich-organisatorische Qualifikation im Bereich der Herren

Potentielle Aufsteiger in die Oberliga Schleswig-Holstein der Herren sollten bereits im Vorfeld an einer im ersten Quartal eines Kalenderjahres vom SHFV angebotenen Informationsveranstaltung teilnehmen, um sich mit den organisatorischen Anforderungen für den Spielbetrieb der Herren, insbesondere mit den Anforderungen der Sicherheitsrichtlinie zu befassen.

2.2.1. Trainer

Der verantwortliche Trainer einer Mannschaft in der Oberliga Schleswig-Holstein Herren muss mindestens im Besitz einer B-Lizenz sein. Trainer, die mit ihrer Mannschaft in die Oberliga Schleswig-Holstein aufsteigen und nicht die erforderliche Lizenz besitzen, dürfen ihre Mannschaft höchstens für eine weitere Spielzeit trainieren.

Änderungen bei den Trainern der Mannschaften sind umgehend dem SHFV-Herrenspielausschuss mitzuteilen. Endet die Tätigkeit des Trainers vor Ende der Spielzeit, darf übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit ein Trainer ohne die erforderliche Mindestlizenz beschäftigt werden. Über die genannten Konstellationen sowie weitere Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der SHFV-Herrenspielausschuss. Der Verein, der einen Trainer für eine Mannschaft am Spielbetrieb der Schleswig-Holstein-Liga meldet, muss nachweisen, dass dieser über eine aktive Mitgliedschaft bei diesem Verein verfügt.

2.2.2. ~~Nachwuchsmannschaften~~ **Gestellung weiterer Mannschaften**

~~Zur Förderung und Erhaltung des Nachwuchsspielbetriebes ist~~ Jeder Verein, der mit einer Mannschaft in der Oberliga Schleswig-Holstein der Herren am Spielbetrieb teilnehmen will verpflichtet sich:

a) mindestens mit einer 2. Herrenmannschaft (Alt-Herrenmannschaften zählen nicht zu den Herrenmannschaften) im gesamten abgelaufenen (gilt ab Serie 2019/20) und neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen zu haben

bzw. teilzunehmen. An die Stelle einer 2. Herrenmannschaft kann eine weitere Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) in den unter b) genannten Altersklassen treten, wobei dann mindestens eine A-Juniorenmannschaft gemeldet sein muss.

b) mindestens mit einer Juniorenmannschaft in einer Altersklasse A-/B- oder C-Junioren (11er-Mannschaft) ~~oder D-Junioren~~ im neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilzunehmen.

c) Vereine, die Partner einer zugelassenen Spielgemeinschaft (SG) sind, erfüllen durch ihr Mitwirken in der SG die Voraussetzung des Buchstaben b). Weiter erfüllen auch Vereine, die Partner eines eigenständigen Jugendfördervereins sind, die Voraussetzungen des Buchstaben b), wenn sie sich verpflichtet haben, selbst keine Jugendmannschaften gewisser Altersklassen für den Spielbetrieb zu melden, und durch das Abstellen „ihrer“ Spieler den Jugendförderverein finanziell unterstützen.

2.3 Sportlich-organisatorische Qualifikation im Bereich der Frauen

Vereine, die eine Frauenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein melden, werden nur zugelassen, wenn sie mindestens auch mit einer Juniorinnenmannschaft im neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilnehmen.

2.4. Sportlich-organisatorische Qualifikation im Bereich der Junioren/Juniorinnen

Der SHFV-Jugendausschuss kann bei Bedarf gleichlautende Regelungen festlegen.

3. Zulassungsvoraussetzungen technisch-organisatorisch

3.1. Herren

Vereine, die eine Mannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein Herren melden, werden für diese Spielklasse nur zugelassen, wenn sie die baulichen, technischen sowie organisatorischen Anforderungen dieser Richtlinie sowie die Anforderungen der Sicherheitsrichtlinie erfüllen.

3.1.1. Sicherheitsrichtlinie

Jeder Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen der anliegenden Sicherheitsrichtlinie des SHFV zu erfüllen.

3.1.2. Örtliche Gegebenheiten

3.1.2.1. Schiedsrichterkabine

Die Schiedsrichterkabine muss folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

Größe mindestens 10 qm

Mindestens eine Einzeldusche

Mindestens ein WC

Tisch und Stühle oder Sitzgelegenheiten für mindestens vier Personen

Die Kabine muss abschließbar sein

Für den Spielbericht online muss ein PC/Laptop mit Internetzugang und Drucker vorhanden sein.

3.2. Frauen / Junioren

Für die Zulassung zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein Frauen, Junioren und Juniorinnen gelten zurzeit keine besonderen Anforderungen im Bereich Sicherheit und örtliche Gegebenheiten.

4. Nachträgliche/fortgesetzte Nichteinhaltung der Zulassungsvoraussetzungen

Nach erfolgter Zulassung zum Spielbetrieb der Oberligen gilt die nachträgliche Nichteinhaltung der Voraussetzungen dieser Richtlinie bzw. der Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen der Flens-Oberliga Herren ~~mindestens~~ als Ordnungswidrigkeit

~~und kann neben~~ wird mit einem Ordnungsgeld auch mit der Aberkennung der Zulassung für den laufenden Spielbetrieb geahndet werden.

~~Betrifft die Nichteinhaltung aber die Voraussetzungen gemäß 2.2.2. bzw. 2.3. (Nachwuchsmannschaften), ist ein vom zuständigen Ausschuss festzulegender Punktabzug von max. 6 Punkten zu verhängen.~~

Für den Fall, dass eine der geforderten Mannschaften gemäß 2.2.2 bzw. 2.3 während der laufenden Spielserie zurückgezogen wird oder ausscheidet, so ist vom zuständigen Ausschuss für die laufende Spielserie ein Punktabzug von 5 Punkten zu verhängen. In der darauf folgenden Spielserie erhält der betroffene Verein die Möglichkeit den Umstand abzustellen und kann erneut in der Spielklasse starten, wenn er nicht als Absteiger am Ende der Spielserie feststand. Sollte in der Spielserie erneut der Fall eintreten, dass eine der geforderten Mannschaften gemäß 2.2.2 bzw. 2.3 zurückgezogen wird oder ausscheidet erfolgt die Zurückstufung für das nächste Spieljahr. Die zurückgestuften Mannschaften werden nicht auf die Abstiegsquote angerechnet, es sei denn, sie zählen zu den sportlichen Absteigern. ist durch den zuständigen Ausschuss gemäß § 1 a der Spielordnung die Nichtzulassung der betreffenden Mannschaft zum Spielbetrieb der Oberligen im darauffolgenden Spieljahr, ungeachtet der sportlichen Platzierung, zu verfügen.

Bei Nichteinhaltung einer der weiteren Zulassungsvoraussetzungen wird unter Fristsetzung seitens des zuständigen Ausschusses eine Abstellung dieser gefordert. Bei fortgesetzter Nichteinhaltung der Voraussetzungen kann der ist durch den zuständigen Ausschuss gemäß § 1 a der Spielordnung die Nichtzulassung der betreffenden Mannschaft zum Spielbetrieb der Oberligen im darauffolgenden Spieljahr, ungeachtet der sportlichen Platzierung, zu verfügen. Einer insoweit betroffenen Mannschaft ist zuvor seitens des zuständigen Ausschusses zweimalig unter Fristsetzung anzuzeigen, dass im Falle fortgesetzter Nichteinhaltung der Voraussetzungen dieser Richtlinie eine Nichtzulassung zum Spielbetrieb der Oberliga in der kommenden Spielserie vollzogen wird.

Nichtzugelassene Mannschaften werden nicht auf die Abstiegsquote angerechnet, es sei denn, sie zählen zu den sportlichen Absteigern.

5. Prävention zur Wettmanipulation

Jeder Verein, der mit einer Mannschaft im Bereich der Herren, Frauen, Junioren oder Juniorinnen am Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein teilnimmt, ist verpflichtet, vor Beginn der Spielserie eine durch jeden Spieler, sofern dieser volljährig ist und auf der Spielberechtigungsliste steht, unterschriebene Erklärung über die Kenntnis des Verbots zur Teilnahme an Sportwetten abzugeben

Sollte die Spielberechtigungsliste während der Spielserie ergänzt werden, so ist die unterschriebene Erklärung durch die neu aufgenommenen Spieler sofort nach Aufnahme nachzureichen. Die Nichtbeachtung wird mit einem Ordnungsgeld belegt, bei mehrmaligem Verstoß folgt eine Anzeige beim SHFV-Sportgericht.

Gelb hinterlegt ist der Absatz, der aus der Präambel in die Position 4) verschoben und dabei angepasst wurde.

Grün hinterlegt sind die Neuerungen, die angepasst werden sollten.

Cyan hinterlegt und durchgestrichen ist zu diskutieren ob dies auch komplett entfällt und nur JFV zugelassen werden

Darstellung zur Gestellung von zusätzlichen Mannschaften in anderen Landesverbänden sowie der Regionalliga

Aus NordFV-Spielordnung (Regionalliga):

8.2 Nachweis Juniorenmannschaften

Vereine in der RLN müssen verpflichtend mit 3 Juniorenmannschaften, davon mindestens einer eigenständigen A-, B- oder C-Juniorenmannschaft am Spielbetrieb teilnehmen. Spielgemeinschaften werden auf die vorgenannte Bestimmung nicht angerechnet. Mannschaften von Jugendfördervereinen, an denen ein Verein beteiligt ist, können angerechnet werden. Sofern sie den Spielbetrieb nicht termingerecht aufnehmen und ordnungsgemäß zu Ende führen, kann der Verein vom Spielausschuss zum ersten Regelabsteiger aus der Regionalliga Nord der Herren erklärt werden.

Aus BremerFV-Spielordnung

2) Zulassungsbestimmungen

a) Vereine, die eine Herrenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Bremen-Liga melden, werden für diese Spielklasse nur zugelassen, wenn sie mit mindestens einer 2. Herrenmannschaft (Alt-Seniorenmannschaften zählen nicht zu den Herrenmannschaften) und einer Juniorenmannschaft in einer der Altersklassen von den A- bis C-Junioren (11er-Mannschaft) im gesamten abgelaufenen (gilt ab Serie 2016/17) und neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben und teilnehmen werden. An die Stelle einer 2. Herrenmannschaft kann eine weitere Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) in den genannten Altersklassen treten.

b) Vereine, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 2a nicht erfüllen, werden nicht als Aufsteiger zugelassen bzw. mit dieser Herrenmannschaft in die nächst tiefere Spielklasse zurückgestuft.

Für den Fall, dass eine der geforderten Mannschaften während der laufenden Spielserie zurückgezogen wird oder ausscheidet, erfolgt die Zurückstufung für das nächste Spieljahr. Die zurückgestuften Mannschaften werden nicht auf die Abstiegsquote angerechnet, es sei denn, sie zählen zu den sportlichen Absteigern.

Aus Niedersächsischer Spielordnung:

Anhang 3, Ausführungsbestimmungen zu § 18 Abs. 1 der Spielordnung

(1) Vereine, die eine Herrenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Oberliga Niedersachsen oder Landesliga melden, werden für diese Spielklassen nur zugelassen, wenn sie mit mindestens einer weiteren Herrenmannschaft in einer unteren Leistungsklasse und einer Juniorenmannschaft in einer der Altersklassen von den A- bis C-Junioren (11er-Mannschaft) im gesamten abgelaufenen und neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben und teilnehmen werden.

An die Stelle einer weiteren Herrenmannschaft kann eine weitere Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) in den genannten Altersklassen treten.

(2) Vereine, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllen, werden nicht als Aufsteiger zugelassen bzw. mit dieser Herrenmannschaft in die nächsttiefere Spielklasse zurückgestuft.

Für den Fall, dass eine der geforderten Juniorenmannschaften während der laufenden Spielserie zurückgezogen wird oder ausscheidet, erfolgt die Zurückstufung für das nächste Spieljahr. Die zurückgestuften Mannschaften werden nicht auf die Abstiegsquote angerechnet, es sei denn, sie zählen zu den sportlichen Absteigern im Sinne der Ausschreibung.

(3) Als vereinseigene Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten nur Mannschaften, für die nicht mehr als 3 Junioren mit Zweitspielrecht registriert sind.

(4) Für Vereine, die Stammvereine eines Jugendfördervereins (JFV) sind, gilt die

Regelung, dass insgesamt 15 A-, B- oder C-Juniorenspieler als eine anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten

Diese Vereine erklären mit der Mannschaftsmeldung gemäß Abs. 1 verbindlich, im gesamten abgelaufenen sowie neuen Spieljahr die Mindestzahl der A-, B- oder C-Juniorenspieler gestellt zu haben bzw. zu stellen. Im Zweifelsfall haben sie die Erfüllung dieser Zulassungsvoraussetzung nachzuweisen.

- (5) Für Vereine, die mindestens seit zwei Spieljahren Partner einer zugelassenen Juniorenspielgemeinschaft (JSG) sind, gilt die Regelung, dass insgesamt 15 A-, B- oder C-Juniorenspieler pro Spieljahr als eine anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten.

Diese Vereine erklären mit der Mannschaftsmeldung gemäß Abs. 1 verbindlich, in den vorherigen zwei Spieljahren sowie dem neuen Spieljahr die Mindestzahl der A-, B- oder C-Juniorenspieler gestellt zu haben bzw. zu stellen. Im Zweifelsfall haben sie die Erfüllung dieser Zulassungsvoraussetzung nachzuweisen.

- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für den Pflichtspielbetrieb der Frauen- und Juniorinnenmannschaften.

Die Änderungen treten ab dem 01.07.2018 in Kraft.